



Satzung

Deutscher Verband der
Leitungskräfte der Alten-
und Behindertenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. November 1976 in Bingen am Rhein gegründete Verband führt den Namen „Deutscher Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe e. V.“ (DVLAB), im Folgenden kurz „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband lediglich mit seinem Vereinsvermögen.
3. Der Gerichtsstand ist Hildesheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist der Zusammenschluss von Leitungskräften in der Alten- und Behindertenhilfe sowie der quartiersbezogenen Angebote der Alten- und Behindertenhilfe in Deutschland.
2. Zweck des Verbandes ist:
 - die fachlichen, ethischen und berufsständischen Interessen der Mitglieder zu vertreten;
 - die Mitglieder durch die Förderung des kollegialen Austausches bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - die Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe;
 - die Stärkung der Professionalität der Leitungskräfte u.a. durch Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungen;
 - die Beteiligung an und Förderung von nationaler und internationaler Diskussion zur Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - die Förderung eines kollegialen Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern des Verbandes;
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung bundesweit anerkannter Qualifikationen von Leitungskräften in der Alten- und Behindertenhilfe die den gestellten Anforderungen Rechnung tragen;
 - die Förderung des Diskurses über ein einheitliches Berufsbild von Leitungskräften in der ambulanten, teil- und vollstationären Alten- und Behindertenhilfe sowie von quartiersbezogenen Angeboten;
 - die Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Professionalität der Leitungskräfte;
 - die Durchführung von Fachtagungen und Symposien;
 - die trägerunabhängige berufsständische Interessenvertretung von Leitungskräften in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik, Ministerien, Behörden sowie Verbänden/ Organisationen.
4. Der Verband schließt für seine Mitglieder eine Berufs- und Strafrechtsschutzversicherung ab, deren Gebühr in dem Mitgliedsbeitrag enthalten ist.
5. Der Verband kann in anderen nationalen und internationalen Verbänden bzw. Organisationen Mitglied sein.

6. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Ziele. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a. Aktive Mitglieder
 - Leitungskräfte in der Alten- und Behindertenhilfe und deren Stellvertretungen;
 - angehende Leitungskräfte;
 - natürliche Personen, die in der Alten- oder Behindertenhilfe tätig sind und die Arbeit des Verbandes unterstützen.
 - b. Passive Mitglieder
 - Ehemalige Leitungskräfte entsprechend § 3,1.a), die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
 - c. Ehrenmitglieder
 - Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Der Bundesvorstand ernennt Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme durch das Vereinsmitglied.
 - d. Fördernde Mitglieder
 - Juristische und natürliche Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als aktives, passives oder förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und bestätigt die Mitgliedschaft. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres eingegangen sein.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen; gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Bund-Länder-Rat. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht. Ausgeschlossen werden kann, insbesondere
 - wer trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb der letztgesetzten Frist den Beitragspflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt;

- wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt;
 - wer durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt;
 - wer die Rechtsfähigkeit verloren hat.
6. Bei Ausschluss oder Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verband; insbesondere haben ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie verlieren ihre Verbandsämter.
 7. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
 8. Neue Mitglieder zahlen im Jahr der Aufnahme pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages.

§ 4 Landesverbände

1. Der Verband gliedert sich in Landesverbände. Diese umfassen in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes. Soweit in einem Land kein Landesverband besteht, kann vom Bundesvorstand die Bildung eines Landesverbands unterstützt oder ein Landesbeauftragter eingesetzt werden.
2. Jeder Landesverband wählt einen Vorstand. Dieser umfasst mindestens zwei und höchstens fünf aktive oder passive Mitglieder. Der Landesverband wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Wahlverfahren und Amtszeit haben den Bestimmungen der Satzung (§§ 6 und 7) zu entsprechen. Der Vorstand des Landesverbandes ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Landesverband hält einmal im Geschäftsjahr eine Versammlung ab, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes einberufen wird.
4. Die Landesverbände haben insbesondere die Aufgabe, Zweck und Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung auf Landesebene zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere die Bildung von regionalen Netzwerken sowie die Vertretung der inhaltlichen Positionen des Verbandes ins politische und gesellschaftliche Umfeld.
5. Für die Arbeit der Landesverbände gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Bundesvorstand (§ 7)
- der Bund-Länder-Rat (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
 - Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Bund-Länder-Rates oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des § 3 Absatz 7;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bundes- Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder Satzungsänderungen. Satzungsänderungen, die durch das für das Vereinsregister zuständige Amtsgericht oder durch das zuständige Finanzamt angeregt werden, auch solche, die den Vereinszweck betreffen, kann der Vorstand beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser bestimmt für die Mitgliederversammlung einen Protokollführer/ Protokollführerin, der/die die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellt. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

5. In den Mitgliederversammlungen hat jedes aktive Mitglied gemäß § 3 eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
6. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Wahlen finden offen oder - auf Antrag - geheim statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
8. Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist von einem Wahlausschuss vorzubereiten und zu leiten, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei aktiven oder passiven Mitgliedern besteht.
9. Die Wahl des Bundes-Vorstandes kann geschlossen, auf Antrag muss sie jedoch für jede Position einzeln erfolgen.

§ 7 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen aktive oder passive Mitglieder des Verbandes sein.
3. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung. Eine Delegation von Zuständigkeiten auf weitere Personen ist möglich.
4. Die Amtszeit des Bundesvorstandes beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat, und dauert fünf Jahre. Sie endet mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet.
5. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Bundesvorstandes bestellt der Bundesvorstand einen kommissarischen Nachfolger/eine kommissarische Nachfolgerin bis zur nächsten Wahl durch eine Mitgliederversammlung.

§ 8 Bund-Länder-Rat

1. Dem Bund-Länder-Rat gehören an:
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die Vorsitzenden der Landesverbände/Landesbeauftragte.

Die Vorsitzenden der Landesverbände können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Landesvorstandes vertreten lassen. Weitere Mitglieder

des Landesverbandes können an den Sitzungen des Bund-Länder-Rates nicht-stimmberechtigt teilnehmen.

2. Der Bund-Länder-Rat ist zuständig für die Koordination der Arbeiten der Landesverbände mit dem Bundesvorstand.
3. Dem Bund-Länder-Rat obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
4. Er erlässt die Geschäftsordnung des Verbandes.
5. Der Bund-Länder-Rat ist von dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Bund-Länder-Rat vom Vorstand zu einer innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfindenden Sitzung einberufen werden. Der Bund-Länder-Rat ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Kommt ein Bund-Länder-Rats-Mitglied seinen ihm übertragenen Aufgaben nicht nach oder verstößt es gegen die Satzung des Verbandes, so kann der Bund-Länder-Rat die Beurlaubung dieses Bund-Länder-Rat-Mitgliedes von seinen Funktionen im Bund-Länder-Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 126 BGB. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt; der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist gesamtvertretungsberechtigt, d.h. er vertritt den Verein zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin.
2. Der Vorstand leitet
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Sitzung des Bundesvorstandes sowie
 - die Sitzung des Bund-Länder-Rates.
3. Er vollzieht die Beschlüsse.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Bundesvorstand kann Geschäftsstellen einrichten und eine Geschäftsführung bestellen und abberufen. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung und nach Weisungen des Vorstandes zu führen.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bund-Länder-Rates mit beratender Stimme teil.

§ 11 Vereinsvermögen

Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Verbandes zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne oder Überschüsse des Verbandes dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als sie zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Verbandes erforderlich sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die aktive oder passive Mitglieder sein müssen, zu überwachen und zu prüfen. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen berichten dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Wahl und dauert bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder oder vom Bundesvorstand gestellt werden. Anträge zur Auflösung des Verbandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Die Versammlung bestimmt über die Verwendung des restlichen Verbandsvermögens, das nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden darf, und über die Bestellung von Liquidatoren/Liquidatorinnen. Erfolgt eine Bestellung nicht, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Kassel, den 10.05.2017

Deutscher Verband der Leitungskräfte
der Alten- und Behindertenhilfe e.V.
Bahnhofsallee 16, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121/ 289 28 72 • Fax: 05121/ 289 28 79
info@dvlab.de • www.dvlab.de